

**Für Ihre Kammermitteilungen**

**020/2013**

### **Anpassung von Gewinnabführungsverträgen**

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) ist u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG geändert worden. Es ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart“ werden muss.

In diesem Zusammenhang sind von mehreren Seiten Fragen an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) herangetragen worden. In seiner Antwort an die Bundessteuerberaterkammer führt das BMF dazu aus:

- Im Rahmen der Übergangsregelung des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG kann nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder auch ein Gewinnabführungsvertrag, der den bisherigen Anforderungen der Verlustübernahmeverpflichtung entspricht, durch Aufnahme eines dynamischen Verweises angepasst werden, um künftige Beurteilungsrisiken auszuschließen. Auch in diesen Fällen ist nach § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG nicht von einem Neuabschluss auszugehen.
- Die Jahreszahl in § 34 Abs. 10b KStG, mit der der Zeitraum für die folgenfreie Anpassung von Gewinnabführungsverträgen bestimmt wird, soll – möglichst noch im Rahmen des sich derzeit im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat befindenden AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes – auf den 1. Januar 2015 korrigiert werden. Damit wäre klargestellt, dass Gesellschaften, deren Gewinnabführungsvertrag keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthält, bis zum 31. Dezember 2014 die Möglichkeit einer Vertragsanpassung haben, sofern die übrigen Voraussetzungen der Übergangsvorschrift erfüllt sind.

Weitere in der Fachliteratur aufgeworfene Fragestellungen hält das BMF für eher theoretischer Natur und wird sich dazu nicht zeitnah äußern.

9. Juli 2013  
Fi/Ze

Verteiler:  
Präsidenten  
Steuerberaterkammern